

Verpfändungsvereinbarung

Ergänzung und Bestandteil des Versorgungsvertrags
zwischen

NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e.V.
und

(Versorgungsberechtigter)

und den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Die NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V. (NVK) schließt auf Veranlassung ihres Trägerunternehmens für den Versorgungsberechtigten und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen den oben genannten Versorgungsvertrag ab. Zur Finanzierung und Absicherung ihrer künftigen Verpflichtungen hieraus schließt die NVK bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG eine Rückdeckungsversicherung (Vertrag-Nr. L/) ab.

Alle Rechte und Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag stehen der NVK unbelastet zu.

Zur Sicherung der Ansprüche aus diesem Versorgungsvertrag verpfändet hiermit die NVK dem Versorgungsberechtigten und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche und Rechte aus der Rückdeckungsversicherung und etwaiger Zusatzversicherungen. Das zugunsten der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen jeweils bestellte Pfandrecht geht dem Pfandrecht des Versorgungsberechtigten im Range nach. Werden Hinterbliebene versorgungsberechtigt, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen für diese sinngemäß.

Die Verpfändung erstreckt sich auch auf künftige Erhöhungen der Versicherungsleistungen aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag. Die Verpfändung wird hinfällig, wenn die Sicherung der Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag anderweitig (gesetzlich oder privatrechtlich) gewährleistet ist.

Der Versorgungsberechtigte ist berechtigt, sich aus der verpfändeten Versicherung zu befriedigen, wenn der Versorgungsfall eingetreten ist und die NVK mit ihrer Leistung aus dem Versorgungsvertrag in Verzug ist und der Versorgungsberechtigte dies dem oben genannten Versicherer in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt hat (Pfandreife). Bei Pfandreife stehen die Versicherungsleistungen dem Versorgungsberechtigten zu, vor Pfandreife der NVK. Eine Kündigung, Beileihung, Beitragsfreistellung bzw. ein Rückkauf der verpfändeten Versicherung durch die NVK bedarf der Zustimmung des Versorgungsberechtigten.

Kann die Pfandreife nicht nachgewiesen werden oder werden Versorgungsansprüche bestritten, erfolgt die Auszahlung aus der Versicherung gemeinsam an die Vertragspartner der Verpfändungsvereinbarung. Ist dies nicht möglich, wird die Leistung beim Amtsgericht Nürnberg (Hinterlegungsstelle) zugunsten der Vertragspartner der Verpfändungsvereinbarung hinterlegt.

Die NVK zeigt die Verpfändung dem oben bezeichneten Lebensversicherer durch Übersendung einer Abschrift dieses Verpfändungsvertrags an. Der Versorgungsberechtigte ist ebenfalls befugt, die Verpfändung im Namen der NVK anzuzeigen. Die Wirksamkeit tritt erst mit dem Zugang der Anzeige ein.

Die NVK verpflichtet sich unwiderruflich, den Versorgungsberechtigten im Fall von Beitragsrückständen hierüber zu informieren und über Bestand und Umfang der Versicherung auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus erklärt sich die NVK unwiderruflich damit einverstanden, dass auch der oben bezeichnete Lebensversicherer derartige Informationen und Auskünfte auf Anfrage des Versorgungsberechtigten erteilen kann.

NÜRNBERGER

überbetriebliche
Versorgungskasse e. V.

Über das bei Eintritt des Versorgungsfalles zu bestellende Folgepfandrecht für die aus dem Versicherungsvertrag fälligen Leistungen haben sowohl die NVK als Versicherungsnehmer als auch der Versorgungsberechtigte als Pfandgläubiger gemeinsam zu bestimmen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift NVK

Ort, Datum

Unterschrift Versorgungsberechtigter, zugleich auch im Namen
versorgungsberechtigter Hinterbliebener